

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 6ten Juli 1814.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 8. 1814. enthält:

- (Nro. 224.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 14ten Mai 1814., daß den Bewohnern der Festungen Steffin, Cüstrin und Glogau ihre Forderungen an den Staat auf die Vermögens- und Einkommenssteuer zu compensiren gestattet seyn soll. Hauptquartier Paris, den 14ten Mai 1814.
- (Nro. 225.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten Mai 1814., betreffend die Declaration des §. 144. der Städte-Ordnung, rücksichtlich der Bürgermeisterwahl in großen Städten. Hauptquartier Paris, den 15ten Mai 1814.
- (Nro. 226.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten Mai 1814., wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalender-Jahre. Hauptquartier Paris, den 19ten Mai 1814.
- (Nro. 227.) Allerhöchste Cabinetsordre vom 3ten Junii 1814. wegen Erneuerung des Ministerii. Hauptquartier Paris, den 3ten Junii 1814.
-

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 131. Publicandum wegen Ausführung der in dem Amtsblatt — Jahrgang 1814. Stück XIX. Seite 223. publicirten Instruction zu Aufbringung und Verwaltung eines Unterstützungs-Fonds für invalide Landwehr-Landsturm-Männer und Freiwillige, so wie für die Familien der Gebliebenen, aus dem Kriege mit Frankreich in den Jahren 1813. und 18. 4.

Durch die in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte von dem Königl. hochw. blichen Militär-Regiment von Schleien unterm 10ten May d. J. bez. kannt gemachte Instruction zur Aufbringung und Verwaltung eines Unterstützungs-Fonds für invalide Landwehr-Landsturm-Männer und Freiwillige, ist im Allgemeinen diesem Gegenstande diejenige Richtung angewiesen worden, welche dazu hinführen soll, dem Geschäfte selbst eine eben so große National-Theilnahme zu gestatten, als die Unterstützungs-Verpflichtung zur Ehre der Nation schon rühmlichst anerkannt ist.

Zur Ausführung dieser großen und wichtigen Maaßregel werden nunmehr folgende nähere Bestimmungen als Leitfaden angeordnet.

Abchnitt I.

Verwaltungs-Beörden.

§. 1. Es wird sich in der Hauptstadt Schlesiens, als dem Mittelpunct der Provinz, unter Mitwirkung der Königl. Regierung eine Haupt-Commission aus allen Ständen bilden.

Die Organisation und Geschäfts-Verhältnisse derselben gegen die Königl. Regierung und zu den Kreis. wird einer besondern Bekanntmachung vorbehalten.

§. 2. In jedem Kreise, und in der Stadt Breslau wird eine Special-Commission errichtet, deren Pflichten bereits durch den §. 4 der unterm 10ten May c. a. publicirten allgemeinen Instruction bestimmt sind.

Der Wirkungs-Kreis der Special-Commissionen erstreckt sich, mit Ausnahme der, einen besondern Verein bildenden der Stadt Breslau, auch über die in den Kreis. gelegenen Städte.

§. 3. Das Personale der Kreis-Commission soll nach dem erwähnten §. 4. der allgemeinen Instruction unter dem Vorsitz des Kreis-Landraths aus

- „Zweien Deputirten der Gutsbesitzer“
- „Einem Deputirten der Städte, und“
- „Einem Deputirten der Bauern“

bestehen.

Der größere Umfang und besondere Verhältnisse eines Kreises begründen aber auch die Vermehrung dieser Anzahl von Deputirten; insbesondere auch aus dem Geistlichen und Schul-Stande, welchen die specielle Fürsorge für den Religions- und Schul-Unterricht der Kinder der Gebliebenen anzuvertrauen ist. Die Wahlherrs der Deputirten der Kreis-Verwaltung sind unverzüglich von dem Landrätlichen Officio zusammen zu berufen, um den nöthigen Ausschuss zu wählen.

§. 4. Dieser Ausschuss erwählt dann für angemessene nicht große Bezirke eigne Vorsteher, die unter Leitung des Kreis-Ausschusses die besondere Aufsicht über die Hülfesbedürftigen des Bezirkes führen. Es sind auch achtbare Frauen, wie es bereits in einem Kreise des hiesigen Regierungs-Departements geschehen, aufzufordern, sich an den Vorsteher des Bezirkes anzuschließen, und die specielle Fürsorge der Waisen der gebliebenen Krieger zu übernehmen.

§. 5. Die Glieder der Kreis-Verwaltung, die Policity-District-Commissarien, die Kriegs- und Steuer-Räthe, wo solche noch vorhanden, wie auch die Bürgermeister und Policity-Directoren in den Städten sind, wenn sie auch wegen ihrer sonstigen Geschäfte, Local- oder andern Verhältnissen, nicht als Mitglieder der Kreis-Commission erwählt seyn sollten, dennoch eben so berechtigt, als auf Einladung verpflichtet, den Versammlungen der Kreis-Commission bei, zu wohnen, und dieselbe in ihren Arbeiten nach allen Kräften zu unterstützen.

§. 6. Dienstleistungen freiwilliger Gehülfen sind, soweit selbige zu gebrauchen, nicht von der Hand zu weisen, und wenn es dennoch an Subalternen zu dem Geschäftsbetriebe mangeln sollte, dann sind hierzu solche invalide Krieger nach Möglichkeit zu benutzen, denen durch diese Beschäftigung die benöthigten Subsistenz-Mittel verschafft werden können.

§. 7. Die Kreis-Commissionen treten drei Tage nach der vollzogenen Wahl der Mitglieder zu Vollziehung ihrer Geschäfte zusammen, und zeigen mit der nächsten Post das Personale namentlich und den Anfang ihres Geschäftsbetriebes der königlichen Regierung an, welche vorläufig, bis zur weitem Organisation die Stelle der Haupt-Commission vertritt.

§. 8. So oft es die Umstände erforderlich machen, beruft der Kreis-Landrath den Kreis-Ausschuß dieser Unterstützungs-Commission, welches für die erste Zeit öfter nöthig, für die Folge aber nach §. 4 der Allgemeinen Instruction mit der gewöhnlichen Kreis-Versammlung zu verbinden seyn wird.

Abschnitt II.

Beschaffung der Fonds.

§. 9. Zu den Mitteln beizutragen, welche die Fürsorge für die hilfbedürftigen Invaliden und deren Familien und für die hinterbliebenen der gefallenen Böhmerländischen Krieger erfordern, ist jedermann ohne Ausnahme verpflichtet der nicht selbst vom Almosen lebt.

Die Aufbringung geschieht auf zweierlei Art, nemlich durch
freiwillige Beiträge
und
Ausreibung.

§. 10. Bei den frohen Aussichten einer sorgereichen Zukunft, läßt sich hoffen, daß die freiwilligen Beiträge schon eine ergiebige Quelle für den großen Zweck seyn werden. Daher ist ohne Anstand eine Subscription zu eröffnen, die zunächst für die Dominien, Königl. und Städtischen Officianten, Pfarrer und Schullehrer, Kaufleute, Wirthschafts-Beamten, Haus-Officianten und alle demittelte Einwohner in den Städten und auf dem platten Lande, zur selbst eigenen Angabe ihrer Beiträge bestimmt seyn soll. —

Jedoch darf Niemand hiervon ausgeschlossen werden, vielmehr ist jedweden, der zu besonderer Wohlthätigkeit geneigt ist, hiezu die Gelegenheit zu eröffnen.

Das Verhältniß der Kräfte des Ge'ers, sei es nach Vermögen, Einkommen oder Gewerbe, giebt allein den Maassstab über die Verdienstlichkeit einer Besteuer zu gemeinsamen wohlthätigen Zwecken, wozu der Wohlhabendere ungleich mehr als der Aermere zu leisten vermag.

§. 11. Die Subscription ist mit drei Abtheilungen anzulegen, als

- A. auf außerordentliche zu den augenblicklichen dringendsten Bedürfnissen bald zu zahlende baare Geld-Beiträge;
- B. auf fortlaufende monatliche Geld-Beiträge, vorläufig für den Zeitraum eines Jahres vom 1ten July dieses Jahres ab.

C. auf

C. auf Naturalien.

Die bald zu zahlenden außerordentlichen Geld-Beiträge dürfen die fortlaufenden monatlichen Beiträge nicht ausschließen; da die Unterstüßungsbedürftigen nicht ein für allemal abgefunden werden können, sondern fortwährender Hülfе bedürfen. Anstatt der monatlichen Geld-Beiträge, oder mit diesen zugleich, können auch solche Naturalien angeboten werden, welche eben so wie baares Geld zur Disposition und der Uebersicht wegen, gleichförmig nach dem Martini-Markt-Preise im Geld-Werthe in Anschlag zu bringen sind.

Als annehmbare Naturalien werden gerechnet Roggen, Gerste, Erbsen, Graupe, Buchweizen und Kartoffeln.

§. 12. Vormünder und Curatoren von Pflegebefohlenen, die über das Eigenthum ihrer Curanden nicht eigenmächtig disponiren können, sind zu veranlassen, den Consens der Vormundschafts-Behörden über den, aus den Fonds der Curanden für deren Rechnung zu leistenden möglichen Beitrag einzuholen; damit aber dadurch die Subscription nicht aufgehalten wird, haben sie sich unti. Vorbehalt der Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, mit einem, nach ihrer Ueberzeugung dem Vermögen angemessenen Quanto, unter Berücksichtigung des hiebei nicht abgeschlossenen persönlichen Beitrags des Curanden von seinem Alimentations-Quantum zu den Subscriptions-Rollen vorläufig zu erklären.

§. 13. Ueber die, durch die Subscription aufkommenden Summen sind nach dem hier beigelegten Schema dreifache Nachweisungen für jeden Ort in alphabetischer Ordnung anzufertigen.

Ein Exemplar wird der Orts-Behörde zur Einhebung der Beiträge überliefert; das Duplikat kann nebst den Subscriptions-Listen bey der Kreis-Commission verbleiben. Das Triplikat nebst einer Recapitulation ist binnen spätestens sechs Wochen an die Haupt-Commission einzusenden, die sich bemühen wird, das Bedarfs-Quantum zu reguliren, welches die weiteren Verfügungen begründen soll.

§. 14. Damit aber nicht durch den Zeit-Aufwand der Subscription der Anfang der zu bewirkenden Unterstüßungen zu weit hinau. gesetzt werden darf, sondern diese Rational-Wohlthätigkeit möglichst bald beginnen kann, ist es erforderlich, solche Vorkehrungen zu treffen, die zur augenblicklichen Beschaffung von Hülfsmitteln führen, woraus einstweilen die, bereits vorliegenden gerechten Ansprüche auf Unterstüßung befreit werden können.

Daher

Daher soll zu dem vorläufigen Anfange der Unterstützungen, die Mehrzahl der ärmeren Beitragspflichtigen, bei welchen die freiwillige Subscription keinen wesentlichen Erfolg haben kann, mit einem mäßigen Beitrage angezogen werden, als:

Für jeden Reichsthaler der jährlichen Grund-Steuer ist Ein Groschen zu entrichten.

Diejenigen, welche keine Grund-Steuer zahlen, haben pro Rthlr. der jährlichen Gewerbe-Steuer ebenfalls Einen Groschen beizutragen.

Wer weder Grund- noch Gewerbe-Steuer contribuiert, aber mit unfirirter Contribution oder Haus-Steuer belegt ist, trägt gleichfalls pro Rthlr. dieser jährlichen Abgabe Einen Groschen bey.

Handwerksgesellen, Dienstboten und Personen aller Art, die mit keiner der vorbenannten Abgaben betroffen werden, sind nach Verhältniß ihres jährlichen Einkommens bis zu Zwanzig Reichsthalern, mit Einem Groschen, und von jeden folgenden Zehn Reichsthalern wieder mit einem Groschen anzuziehen.

Hiernach werden die Kreis-Commissionen leicht ermessen können, wie hoch die Beiträge derselben billig seyn müssen, die, obgleich aufgefordert, dennoch nichts subscribiren, und daher verhältnißmäßig zu classificiren sind.

§. 15. Diese Beiträge sind entweder auf einmal, oder auch in zweien Raten dergestalt zu erheben, daß die erste Hälfte binnen Vier Wochen und die zweite Hälfte binnen Zwey Monaten der Haupt-Commission zur Disposition steht.

Binnen Sechs Wochen ist eine diesfällige Uebersicht, aus den anzufertigenden Beitrags-Rollen einzureichen.

Für die Einziehung der Beiträge der Handwerksgesellen und Dienstboten sind die Meister und Brodtherrschasten verpflichtet.

§. 16. Dem Ermessen der Kreis-Kommissionen wird übrigens anheimgegeben, jede sich darbietende Gelegenheit, als Hochzeiten, Taufen, Volksfeste etc. zur Einsammlung extraordinärer Beiträge wahrnehmen zu lassen, um auf allen Wegen zur Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit zu wirken.

Abchnitt III.

Verwaltung.

§. 17. Da die Unterstützung der hilfbedürftigen verunglückten Vaterlandsvertheidiger und hinterbliebenen Wittwen und Waisen, bei der großen Anzahl derselben keine isolirte Communal-Sache bleiben kann, sondern eine Provinzial-

eial Angelegenheit werden muß, so müssen die Beiträge aller Kreise in eine gemeinschaftliche Kasse zusammenstießen, aus welcher demnächst alle Unterstützungen ausgehen.

Der Zusammenhang des Ganzen erfordert demnach, daß die Geschäfte der Kreis-Kommissionen sich bei der Haupt-Kommission völlig concentriren, mithin nur dieser die Dispositionen über den bewirkten Provincial-Fonds zustehen kann.

§. 18. Die Kreis-Kommissionen bringen bei der Haupt-Kommission die zu bewilligenden Unterstützungen in Antrag, und sorgen für deren Erfüllung nach erhaltener Genehmigung.

§. 19. Alle Gelder werden an die Kreis-Kassen eingezahlt, die sich in folle berechnen. — In den Städten haben die Magistrate, und auf dem platten Lande, das Kreis-Steuer-Amt, unter Hülfsleistung der Dorfgerichte, die einzelnen Geldbeiträge einzuhoben.

§. 20. Alle Ausgaben werden durch die Kreis-Kasse in folle an die Kreis-Kommission geleistet, welche die weitere Auszahlung besorgt, und überhaupt die Rechnung führt.

§. 21. Zur Einnahme und Ausgabe der Naturalien treffen die Kreis-Kommissionen die zweckmäßigsten, mit den wenigsten Schwierigkeiten verknüpften Einleitungen.

Alle Naturalien werden übrigens nach dem Geld-Werth, und zwar bei der Einnahme nach dem Martini-Markt-Preise der Kreis-Stadt, bei der Ausgabe aber nach dem Betrage der geschehenen Verwendung mit in Rechnung genommen.

§. 22. Die Quittungen, nebst den motivirten Beitrags-Zu- und Abgangs-Listen, so wie ein namentliches Verzeichniß vacant gewordener Unterstützungen, und ein Cassen-Extract werden monatlich der Haupt-Kommission eingereicht.

Bei derselben wird eine Haupt-Kasse bestehen, die sämmtliche Einnahme und Ausgabe der ganzen Provinz auf dieselbe Weise berechnen soll, wie solches schon seit mehreren Jahren mit dem städtischen Servis geschieht; das heißt: die Kreis-Fraßen sollen monatlich ab, und haben entweder die verbleibenden Ueberflüsse der vacanten Gelder Einnahme gegen den Bedarf zur Haupt-Kasse abzuliefern, oder aus selbiger die etwanigen Zuschüsse zu beziehen, wozu, so bald als möglich Credit angelegt werden müssen.

§. 23. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Nation sowohl von der Größe, als auch von der gewissenhaften Verwendung der, zu dieser Unterstützungs-Maßregel dargebrachten Opfer, durch öffentliche Rechenschaft unterrichtet werde.

Breslau, den 26ten Juni 1814

Königl. Preuß. Breslauer Regierung von Schlesien.

S c h e m a

zur
N a c h w e i s u n g
der

Unterstützungs-Beiträge

für die hilfsbedürftigen Invaliden Krieger- und deren Familien aus dem
Kriege pro 1813 und 1814 zu dem allgemeinen Fonds
von dem Orte

N. N.

des N. N. Kreises.

N a m e n der Ortschaften.	N a m e n der Contribuenten.		Stand oder Gewerbe	Extra- ordi- närer Bei- trag zur er- sten Terstü- hung	Monatlicher Beitrag für jeden Zwölft-Monathe									
					bis \	von mehr als	von mehr als	von mehr als	von mehr als					
						2 qgr.	8 qgr.	16 qgr.	1 Rtl.	10 Rtl.				
				Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.	Rtl. gr.					
N. N.	N. N.	N. N.		10						1				
	N. N.	N. N.		—						12				
	N. N.	N. N.		5							20			
	N. N.	N. N.		—										
	Summa			15						12	1	20		
Die General-Recapitulation enthält nur die Namen der Ortschaften, und die Summen der Special-Nachweisungen nämlich:														
N. N.	—	—		15						12	1	20		

Nro. 182. Betreffend die Besteuerung des Brennholzes.

Die Basis des neuen Brenn-Materialien-Tarifs für Schlessien ist:

daß ein Quantum von 108 Cubik-Fuß weich Holz 6 sgl. 2 d', und ein gleiches Quantum hart Holz 6 sgl. 8 d'. zahlen, auch daß wie dieser Tarif selbst bestimmt, jedes nach einem andern Holz-Maasse angegebene Holz-Quantum nach diesem Normal-Säge berechnet werden soll.

Es wird nun aber in den meisten Orten Schlessiens unter einer Klafter Holz nicht ein Haufen von obigem Cubik-Inhalte, sondern ein Volumen von 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und $\frac{5}{4}$ Breslauer Elle Klobenlänge also ($\frac{5}{4}$ Breslauer Elle auf 2 $\frac{1}{2}$ Fuß reducirt) eine Masse von 92 $\frac{1}{2}$ Cubik-Fuß verstanden; dieses ist indeß keinesweges das Maas, welches man allgemein unter einer Klafter versteht, dessen im Tarif vom Jahre 1788, Seite 33. gedacht, und für welches der Satz von respect. 6 sgl. 2 d'. und 6 sgl. 8 d'. bestimmt worden ist.

Es ist daher gemäß eingegangener Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 25sten Januar c. für dieses übliche Klafter-Maas von 92 $\frac{1}{2}$ Cubik-Fuß die Abgabe nach dem Normal-Säge berechnet worden, und wir weisen sämtliche Accise-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements demnach hiermit an:

- a) von einer Klafter weich Holz zu 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und $\frac{5}{4}$ Breslauer Elle Klobenlänge nur 5 sgl. 3 d'.
 b) von einer eben so starken Klafter hart Holz aber nur 5 sgl. 9 d'. zu erheben und zu berechnen; dieselben Säge aber auch dann anzuwenden, wenn das Brennholz noch kürzer als $\frac{5}{4}$ Breslauer Elle seyn sollte, indem es jedes Consumenten Sache bleibt, darauf zu halten, daß ihm das Holz in dem Landüblichen Maasse geliefert werde.

Die Aemter haben jedoch sehr sorgsam darauf zu achten, daß diese niedrigeren Säge nicht auch auf Klafter-Holz angewendet werden, welches $\frac{6}{4}$ Berliner Elle Klobenlänge hat, für welches vielmehr die Normal-Säge à respect. 6 sgl. 2 d'.

und 6 sgl. 8 d'.
 geltend bleiben.

Hierbei wird noch bemerkt, daß den neuen Brennholz-Accise-Sähen der Ue-bertrag bereits zugeschlagen ist, dieser also besonders nicht erhoben werden darf.

Uebrigens wird zur Bequemlichkeit des Publikums hiermit nachgegeben, daß, obgleich die jetzige Accise-Abgabe von einer Klafter Brennholz das Erhebungs-Quantum

Quantum der Thorschreibereien in der Regel übersteigt, die Besteuerung der einzeln eingehenden Klasten Holz dennoch ausnahmsweise an den Thoren geschehen darf.

A. D. III. Juni 291. Breslau, den 22sten Juni 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 183. Wegen Assimation der italienischen Bast-Hüte Behufs ihrer Besteuerung.

Das Königl. Finanz = Ministerium hat unterm 1sten d. M. verfügt:

daß die eingehenden italienischen Bast-Hüte von nun an Behufs ihrer Besteuerung nicht höher als zu sechs Thaler das Duzend abgeschätzt werden sollen.

Die Accise- und Zoll = Aemter des hiesigen Regierungs = Departements haben sich darnach zu achten.

Breslau, den 23sten Juni 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Regierung von Schlesien.

Nro. 184. Wegen der Feinengarn = Exportation.

Unterzeichnete Königl. Regierungs = Polizei = Deputation findet es für nothwendig, von neuem auf die Festsetzungen aufmerksam zu machen, die in Ansehung der ungleichten Leinen = Garn = Exportation bestehen, und sämtliche Kreis- und Grenz = Behörden, so wie die Magisträte in den Städten, wo Garnmärkte gehalten werden, wiederholt anzuweisen, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit darauf zu achten, daß auf den Garnmärkten auf die vorkommenden Garn = Einkäufe, die von ausländischen Garnhändlern zur heimlichen Ausfuhr unternommen, oder von zum Garnhandel berechtigten inländischen Händlern und Webern Behufs einer unerlaubten Garn = Exportation gemacht werden möchten, vigilirt werde.

P. X. Juni 311. Breslau, den 26sten Juni 1814.

Polizei = Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 185. Wegen Beobachtung des Königl. Kabinetts = Befehls, daß Königl. Officianten ohne erhaltenen Heiraths = Consens, nicht getrauet werden sollen.

Da der Fall jetzt einigemal vorgekommen ist, daß Königl. Officianten ohne erhaltenen Consens des ihnen vorgesetzten Chefs aufgebothen und getrauet worden

sind, so werden sämmtliche Herrn Superintendenten, G. = Priester und Pfarrer hievon mit angewiesen, bei Trauungen der Königl. Officianten sich nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21sten October 1800 genau zu achten, und wie dieselben durch die frühere Verordnung vom 20sten April 1812 bereits instruiert worden, keinen Königl. Officianten eher aufzubieten, bis derselbe ignen den Heiraths-Consens produciret.

G. S. Juni c. a. 88. Breslau, den 27sten Juni 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Nro. 186. Wegen der den Kaufleuten und Fabrikanten zu ertheilenden Reise = Pässe, zum Besuch der Messen zu Braunschweig, Leipzig und Naumburg.

Da nach einer eingegangenen Bestimmung des hohen Königl. Polizei = Ministerii die Verordnung vom 10ten März d. J. [Amtsblatt d. J. 10. Stück Num. 85] wegen der Pässe der zur damaligen Ostermesse nach Leipzig und Braunschweig reisenden einheimischen Kaufleute und Fabrikanten „daß sich dieselben in Fällen eiliger Abreise, auf einen Paß der Polizei = Behörde ihres Wohnorts nach gedachten Städten und auch wieder zurück begeben können,“ auch bis auf weiteres für die künftigen Messen in Anwendung kommen, und auch auf Naumburg diese Pässe ertheilt werden können: so werden die sämmtlichen Polizei = Behörden und die mit Ausübung der Polizei bezuzugten Magisträte hievon instruiert und autorisiret, den einheimischen Kaufleuten und Fabrikanten zu ihren Reise = Reisen auf gedachte Städte, die erforderlichen Pässe noch ferner zu ertheilen.

P. V. III. Juni c. 190. Breslau, den 28sten Juny 1814.

Polizei = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 187. Verordnung in Betreff der Steck = Briefe.

Die Verfügung vom 26sten Febr. 1813, wie es in Betreff der Steckbriefe zur Verfolgung entwichener Verbrecher gehalten werden soll, wird wiederholt vollständig hie. mit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

§. 1. Jede D. rigkeit muß, wenn ein, bei ihr zur Haft gebrachter, Verbrecher oder Vagabund aus derselben entspringt, ihn schleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, sofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist,

ist, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere mit dem genauen Signalement des Entwichenen versehen, nicht allein in das Provinzial- und, dem Besinden nach, in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene actenmäßige oder wahrscheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letzteren, besonders ergothen lassen.

§. 2. Die Expeditionen der Intelligenz und anderer öffentlichen Blätter, haben die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur erleichterten Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede mit der Polizey Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und anderen öffentlichen Blätter, in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe, mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigene Steckbriefs Controlle und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller von ihr erlassenen, oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen Steckbriefs von den Justiz- oder anderen Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

- 1) Nummer,
- 2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Bagabunden,
- 3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird,
- 4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden,
- 5) Datum des Steckbriefs,
- 6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derselbe enthalten ist,

bemerkt wird, und eine 7. Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefs oder andere hieher gehörende Rückrichten offen zu lassen ist.

§. 4. Bei Ansheilung jeder Wistung der Pässe ist auf diese Steckbriefs Controlle genaue Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizeiofficianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Pass- Signalements und der Pass- Wistung beauftragt ist.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem competenten Kreisbrigadier der Gend'armee abschriftlich mitzuheilen, und
über-

überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen Steckbriefen den, in ihrem Sprengel stationirten Gensd'armes, unverzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die, von ihr selbst erlassenen oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz- oder anderen Behörden in Ur- oder Abschrift oder dem Inhalte nach mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amt-Haus, und sonst an dazu geeigneten öffentlichen Orten anschlagen lassen, und, insoweit sie die, oben §. 3. No. 2, 3, 4 und 5 gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unteroffizianten, Zollbedienten, Land- und Amts-Reutern, Schulzen, Thor Wacht-Strassen- und Feld-Wächtern, Gast- und Schenkwirthen und Krügeru ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen, damit auch diese auf die darin signalisirten Personen aufmerksam seyn können.

§. 7. Die Gast- und Schenkwirthe und Krüger sind schuldig, die ihnen solchergestalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, in der Gaststube öffentlich anzuhängen, bei einkommenden Fremden strenge zu beachten, und jeden dabei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen.

Diejenigen von ihnen, welche hierin nachlässig sind, sollen nicht allein das, im Edikt vom 7ten September 1811. §. 131 vorgeschriebene Attest nicht erhalten, sondern auch noch außerdem polizeilich mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und dem Befinden nach, criminalrechtlich bestraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müssen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen, mit den, in den letzteren Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und dem Befinden nach, einzeln in Kaufscuten oder anderen, zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen abschriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabunden muß derselbe mit der Steckbriefs-Controle (§. 3.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10. Jed Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen.

Sämmtliche Landrätliche Officia, und Kreis-Brigadiere, Polizei- Behörden, Magisträte und sonstige Orts-Obrigkeiten, haben auf die unausgesetzte Befolgung vorstehender Verordnung genau zu halten und halten zu lassen, auch insbesondere auf die Beobachtung derselben ihre Revisionen mit zu erstrecken.

P. I. Juni c. 1016. Breslau den 29ten Juny 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 188. Bekanntmachung, daß die Steckbriefe entwichener und Uvertissements wegen wieder zur Haft gebrachten Verbrecher in den Anzeiger des Amtsblatts kommen sollen.

Es ist von Seiten eines hohen Königl. Polizei-Ministerii mittelst Rescripts vom 21sten d. M. anzuordnen befunden worden, daß Steckbriefe wegen flüchtig gewordener Verbrecher und Uvertissements wegen ihrer Wiederhabhaftwerdung durch den Anzeiger des Amtsblattes zur Wissenschaft des Publici gebracht werden sollen. Nach den gegebenen näheren Bestimmungen sollen

- 1.) dergleichen Steckbriefe und Anzeigen einmal in den Anzeiger des Amtsblattes eingerückt;
- 2.) solche zwar vollständig, aber doch in gedrängter Kürze, und mit Bemerkung der persönlichen Beschreibungen, in der Art wie solche bei den Pässen gebräuchlich, abgefaßt, unmittelbar an die Redaction des Amtsblattes eingesandt, und
- 3.) die Einrückungs-Gebühren, wenn die Vermögens-Umstände des Entwichenen es erlauben oder solche von dem, der an dem Entkommen desselben Schuld ist, getragen werden müssen, berichtigt werden, in entgegengesetzten Fällen aber dergleichen Insertionen unentgeltlich geschehen.

Sämmtliche Landrätliche Officia, das hiesige Königl. Polizei-Präsidium und sämtliche Polizei Directoria, Magisträte und sonstige Orts-Obrigkeiten werden angewiesen, sich hiernach zu achten, und die in der vorstehenden Bekanntmachung vom 29ten huj. aufgenommene Verordnung §. 3. vorgeschriebene Steckbriefs-Controle, hierdurch gehdrig unterstützt, um so vollständiger zu führen.

P. I. Juni c. 1016. Breslau den 30sten Juny 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Kro. 189. Wegen des Unterbringens und Beförderens der Kaiserl. Russischen Kranken-Transporte.

Obwohl wegen des Unterbringens und Beförderens der Kranken-Transporte das zur Sicherstellung der einheimischen Bewohner Erforderliche hinlänglich bekannt seyn sollte, so werden die Königl. Landrätlichen Officia aufgefodert, unter eigener Vertretung darüber zu wachen: daß

- 1) die Kranken in besonders dazu bestimmten Häusern und ohne Abwechslung immer von denselben Ordonanzen oder Wärtern gehdrig verpflegt, und nicht in alle Wohnungen des Orts verlegt werden,
- 2) daß jedes unnöthige Andrängen der Einheimischen vermieden werde, ohne jedoch die nothwendigen Hülfsleistungen zu vernachlässigen,
- 3) daß die Fuhrwerke jedesmal mit Lauge gehdrig gewaschen, und das Lagerstroh verbrannt werde.

Uebrigens muß jede Ortspolizei, welche sich der Vernachlässigung der Anzeige irgend eines Krankheits-Ausbruches unter den Einheimischen schuldig machen sollte, sofort zur Untersuchung gezogen werden.

Breslau, den 1ten July 1814.

Polizey- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung

Kro. 190. Den Eingang der ausländischen Handwerksburschen betreffend.

Nach einer Festsetzung des Königl. Departements für die höhere und Sicherheits-Polizei im hohen Ministerio des Innern, vom 26ten May d. J. dürfen

- 1) Eingang-Pässe für ausländische Handwerksgefelln von jeder Kreis- und städtischen Polizei-Behörde zum Aufenthalt in den Königl. Staaten verlängert werden, insofern diese Verlängerung von dem Inhaber vor dem Ablauf des Passes nachgesucht wird;
- 2) die mit Eingang-Pässen zum Wandern in den Königl. Staaten versehenen ausländischen Handwerksgefelln können auf diese Pässe nicht in ihre Heimath zurückkehren, sondern bedürfen dazu der reglementsmäßigen Ausgang-Pässe.

P. L. July c. 1107. Breslau, den 2ten July 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.